



Empfehlung SBBK zu Nachteilsausgleich

SBBK: Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz

Empfehlung Nr. 7

<http://www.sbbk.ch/dyn/20100.php>

Erfassen und Fördern in der Lehrzeit

Das erste Lehrjahr soll für die Ausbildungsparteien als Orientierungs- und Entscheidungsjahr betrachtet werden. Neu eintretende Lernende werden von den Berufsfachschulen über die Möglichkeit des Nachteilsausgleichs bei Behinderungen oder Lernstörungen, die Zuständigkeiten und das Vorgehen informiert. Zeichnet sich eine nötige Unterstützung ab, so liegt es in der Verantwortung des Lernenden und der gesetzlichen Vertretung, die notwendigen Schritte gemäss folgenden Kriterien und Beschreibungen in die Wege zu leiten.

- a) Eine förderorientierte Zusammenarbeit aller Beteiligten ist anzustreben (Lernende - Lehrpersonen - Instruktoren der überbetrieblichen Kurse - Berufsbildner - Aufsichtsbehörde)
- b) Die Erfassung von Lernenden mit einer Beeinträchtigung ihrer körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit erfolgt idealerweise vor Lehrvertragsunterzeichnung.
- c) Ein Nachteilsausgleich wird gewährt, wenn die Art der Behinderung die Ausübung des Berufes nicht verhindert oder massgeblich beeinträchtigt.
- d) Können die Kernkompetenzen des Berufs trotz Nachteilsausgleich nicht erfüllt werden, sollte das Lehrverhältnis aufgelöst werden.
- e) Ziel der Zusammenarbeit ist eine abgestützte Einschätzung, ob und unter welchen fördernden Bedingungen ein erfolgreicher Lehrabschluss im gewählten Beruf möglich ist.
- f) Mit der Erfassung der medizinischen Diagnose und der Einschätzung der Auswirkungen der Beeinträchtigung eines Lernenden werden die vorgesehenen Massnahmen bezeichnet, eingeleitet, den Lernenden und allen involvierten Stellen kommuniziert.
- g) Die ausgeführten Massnahmen (Zusatzkurse, Bezug Fachpersonen, Therapien, Hilfsmittel etc.) werden schriftlich festgehalten und dokumentiert (siehe Journal Fördermassnahmen).

Zuständigkeiten

Thema	Zuständig	Bedingungen
Berufskunde, Allgemeinbildung, Sport und Berufsmaturität Schulleitung	Berufsfachschule oder Berufsmaturitätsschule und/oder kantonale Behörde	Schriftliches Gesuch, aktuelles Gutachten einer anerkannten Fachperson
Noten überbetriebliche Kurse	Kurskommission oder kantonale Behörde	Schriftliches Gesuch, aktuelles Gutachten einer anerkannten Fachperson, Bestätigung des Lehrbetriebes
Note Lehrbetrieb	Verantwortlicher Berufsbildner oder kantonale Behörde	Gespräch mit der gesetzlichen Vertretung und mit kantonaler Behörde
Teil- und Abschlussprüfung (QV)	Kantonale Behörde	Schriftliches Gesuch mit Antrag auf
Abschlussprüfung Berufsmaturität	Schulleitung und/oder kantonale Behörde	Massnahmen für die Qualifikationsbereiche, aktuelle Gutachten einer Fachperson, Nachweis über die ergriffenen Fördermassnahmen während der beruflichen Grundbildung.

Kopien der Dokumente werden von den in der Tabelle definierten Zuständigen der kantonalen Behörde zugestellt.